

Grossrats-Beschluss

betreffend die Staatsschreiberstelle.

(22. Oktober 1883.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf den ihm vom Regierungsrat vorgelegten Ratschlag betreffend die Staatsschreiberstelle was folgt:

1. §. 17 des Grossratsreglements vom 19. März 1877 erhält folgende Fassung:

„Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweilen nach stattgehabter Gesamterneuerung ernennt; als Sekretäre können Regierungsbeamte verwendet werden.

„Die in den nachfolgenden Paragraphen dem Staatsschreiber zugewiesenen Funktionen werden dem ersten Sekretär des Grossen Rates übertragen.“

2. §. 22 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Februar 1877 erhält folgende Fassung:

„Das Sekretariat des Regierungsrates wird durch diesen dem Staatsarchivar oder einem Departementssekretär übertragen. Hiefür wird dem Regierungsrat ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 1500 erteilt.“

Basel, den 22. Oktober 1883.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Rudolf Philippi.

Für den Staatsschreiber:

Dr. R. Wackernagel.